



EINWOHNERGEMEINDE TRACHSELWALD
3453 HEIMISBACH
Telefon 034 431 14 78 www.trachselwald.ch
E-Mail gemeinde@trachselwald.ch

Organisationsreglement (OgR)

der

Einwohnergemeinde Trachselwald

EGV 07.12.2017
Publikation Inkrafttreten: Anzeiger Nr. 10 vom 8.3.2018
Änderung Art. 11a, EGV 16.06.2020
Publikation Inkrafttreten: Anzeiger Nr. 35 vom 27.08.2020
Teilrevision EGV 26.11.2024
Publikation Inkrafttreten: Anzeiger Nr.

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3
A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DER GEMEINDERAT	5
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	6
A.5 DIE KOMMISSIONEN	6
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	7
A.7 DAS SEKRETARIAT	7
B. POLITISCHE RECHTE	7
B.1 STIMMRECHT	7
B.2 INITIATIVE	7
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM) (AUFGEHOBEN PER 01.01.2025)	8
B.4 PETITION	8
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	8
C.1 ALLGEMEINES	8
C.2 ABSTIMMUNGEN	9
C.3 WAHLEN	11
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	13
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	13
D.2 INFORMATION	14
D.3 PROTOKOLLE	14
E. AUFGABEN	15
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	15
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	15
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	16
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	16
F.2 RECHTSPFLEGE	17
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
ANHANG I: KOMMISSIONEN	19
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	22

Präambel

Wir wollen unsere Gemeinde im Sinne der Nachhaltigen Entwicklung, wie sie 1992 anlässlich des UNO-Erdgipfels in Rio von der Staatengemeinschaft beschlossen wurde, weiterentwickeln.

Im Bestreben,

- unser Denken und Handeln auf Ganzheitlichkeit (gleichwertige Behandlung von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft) und Langfristigkeit auszurichten und mögliche globale Auswirkungen zu bedenken
- die natürliche Umwelt und ihre Ressourcen für die heutigen und künftigen Generationen zu schützen und zu erhalten
- der Bevölkerung ein sicheres, menschenwürdiges und auf gegenseitigen Respekt und Solidarität beruhendes Zusammenleben zu gewährleisten sowie hohe Lebensqualität und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen
- günstige Rahmenbedingungen für eine gesunde, vielseitige und leistungsfähige Wirtschaft zu schaffen

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Trachselwald das folgende

Organisationsreglement

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

Art. 3 (neu ab 1.1.2025) Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

a) Urne; Sachgeschäfte

- a) die Annahme, Änderung und Aufhebung des Gemeindeorganisationsreglementes;
- b) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung, soweit sie Art und Mass der zulässigen Nutzung des Bodens betrifft;
- c) soweit Fr. 500.000.-- übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,

- Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
- d) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei bloss Grenzvereinbarungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Zuständigkeit
b) Wahlen

Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
- b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan.

c) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c) die Jahresrechnung
- d) soweit Fr. 100'000.-- übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- f) ~~die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei bloss Grenzvereinbarungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.~~
- g) (neu ab 1.1.2025) die Aufhebung eines Schulstandortes in der Gemeinde Trachselwald.

siehe Genehmigung AGR vom
5. März 2025

Wiederkehrende Ausgaben	Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für Einmalige.
Nachkredite	Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
a) zu neuen Ausgaben	² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
b) zu gebundenen Ausgaben	Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat. ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
c) Sorgfaltspflicht	Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet. ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz	Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
Zuständigkeiten	Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. ² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis (<i>neu ab 1.1.2025</i>) Fr. 100'000.--. ³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt. ⁵ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen: - Geschäftsverordnung - Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen ⁶ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.
Betreuungsgutscheine (<i>neu 1.1.2021</i>)	Art. 11a ¹ (<i>neu 1.1.2021</i>) Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.

² (neu 1.1.2021) Der Gemeinderat kann diese Aufgabe mittels Vertrag an einen Dritten übertragen, unabhängig der daraus resultierenden Ausgaben. Art. 77 findet keine Anwendung.

³ (neu 1.1.2021) Der massgebende Aufwand wird ins Budget eingestellt und ist gebunden.

Kollegialbehörde

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 13 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 14 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle. Art. 16, 53 und 54 hiernach finden keine Anwendung.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung. Die Aufsichtsstelle verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.--.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 15 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 16 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 17 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 18** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung **Art. 19** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 20 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz **Art. 21** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 22 Abs. 4 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 22** ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

Prüfung ² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

Einreichungsfrist	⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. ⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 23 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 22 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 24 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum) (aufgehoben per 01.01.2025)

Grundsatz	Art. 25. (aufgehoben per 01.01.2025)
Bekanntmachung	Art. 26 (aufgehoben per 01.01.2025)
Behandlungsfrist	Art. 27 (aufgehoben per 01.01.2025)

B.4 Petition

Petition	Art. 28 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	---

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 29 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein – im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen; – im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen; ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
Einberufung	Art. 30 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan (<i>neu ab 1.1.2025</i>) der Gemeinde bekannt.
Traktanden	Art. 31 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen	Art. 32 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 33 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Vorsitz	Art. 34 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Eröffnung	Art. 35 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 36 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und – wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines	Art. 39 Die Präsidentin oder der Präsident – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und – erläutert das Abstimmungsverfahren.
-------------	--

Abstimmungsverfahren	Art. 40 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Die Präsidentin oder der Präsident – unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und – lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) (<i>neu ab 1.1.2025</i>) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	Art. 41 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Schlussabstimmung	Art. 42 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
Form	Art. 43 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als zurückgewiesen.
Konsultativabstimmung	Art. 45 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 40 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit	Art. 46 Wählbar sind a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen, d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Unvereinbarkeit	Art. 47 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
Verwandtenausschluss	Art. 48 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).
Ausscheidungsregeln	Art. 49 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 48, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los. ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
Offenlegungspflicht	Art. 50 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amtsdauer	Art. 51 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. ² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.
Amtszeitbeschränkung	Art. 52 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. ³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.
Amtszwang	Art. 53 ¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.

² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Wahlverfahren

Art. 54

- a) Bis spätestens am 31. Juli haben die Mitglieder des Gemeinderates ihre Rücktritte dem Gemeinderat bekannt zu geben. Bis spätestens am 31. August veröffentlicht der Gemeinderat im amtlichen Publikationsorgan (*neu ab 1.1.2025*) die auf Jahresende ablaufenden Amtsdauern. Die Publikation hat die sich zur Wiederwahl Stellenden zu enthalten.
- b) Jede stimmberechtigte Person kann bis spätestens am 31. Oktober bei der Gemeindeschreiberei zuhanded der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge einreichen. Die Zahl der Vorschläge ist nicht begrenzt. Jeder Wahlvorschlag muss Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die schriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. Die Gemeindeverwaltung führt fortlaufend eine Liste der Wahlvorschläge mit Name, Vorname und Adresse, welche von jedermann eingesehen werden kann. Diese Bestimmungen finden auf die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans keine Anwendung.
- c) Der Gemeinderat kann die von den Stimmberechtigten eingegangenen Wahlvorschläge ergänzen.
- d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als gewählt.
- e) An der Gemeindeversammlung selbst können keine Wahlvorschläge mehr gemacht werden.
- f) Sämtliche Wahlvorschläge der Stimmberechtigten und des Gemeinderates sind spätestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung zu veröffentlichen.
- g) Übersteigt die Zahl der gültigen Wahlvorschläge die Zahl der zu besetzenden Stellen, so ist ein Wahlverfahren nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen:
 - Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
 - Die Versammlung wählt geheim.
 - Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel.
 - Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- h) Die Stimmberechtigten dürfen
 - So viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - Nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- i) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
 - Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 56)
 - Scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 57) und Ermitteln das Ergebnis (Art. 58 und 59).
- j) Liegen weniger Wahlvorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, ordnet der Gemeinderat für die nach der stillen Wahl (Bst. d) noch nicht besetzten Sitze innert 7 Monaten Ersatzwahlen an. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss.

Ungültiger Wahlgang	Art. 55 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Nicht zu berücksichtigende Zettel	Art. 56 ¹ (neu ab 1.1.2025) Leere Zettel werden nicht berücksichtigt. ² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 57 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 58 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen (neu ab 1.1.2025) ausser Betracht. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 59 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 60 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 61 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	Art. 62 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
---------------------	--

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 63 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 64 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 65 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 66 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 67 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 68 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 69 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle
- Art. 70** ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.
- ² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz
- Art. 71** ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
- ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
- Selbstgewählte Aufgaben
- a) Grundlage
- Art. 72** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
- b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung
- Art. 73** ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.
- ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
- Überprüfung
- Art. 74** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

- Grundsatz
- Art. 75** ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
- Überprüfung der Leistungserbringung
- ² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
- Träger der Aufgaben
- Art. 76** ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
- a) selbst erfüllen,
- b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.
- ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
- Erfüllung durch Dritte
- Art. 77** ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.
- ² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.
- ³ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 78 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.
² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.
³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Versprechen

Art. 79 Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten
a) die Mitglieder des Gemeinderates,
b) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans,
c) die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidbefugnis
d) sowie das Gemeindepersonal
das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 80 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.
³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.
⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.
⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.
⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:
a) Verweis
b) Busse bis Fr. 5'000.--
c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung
⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 81 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.
² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.
³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.
⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 82 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 83 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 84 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2018 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2017. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

Art. 85 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 9. Dezember 2000 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 7. Dezember 2017 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin:



Der Gemeindeschreiber:

[Handwritten signature: Scheidegger]

[Handwritten signature]

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 2. November 2017 bis 7. Dezember 2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 2. November 2017 bekannt.

3453 Heimisbach, 24.01.2018

Der Gemeindeschreiber:

Gemeindeschreiberei
Trachselwald
3453 Heimisbach

[Handwritten signature]

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 21. FEB. 2018

[Handwritten signature: M. Jülich]

Die Versammlung vom 16. Juni 2020 nahm die Reglementsänderung (Ergänzung Art. 11a) an.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

[Handwritten signature: Scheidegger]

Kathrin Scheidegger

[Handwritten signature]

Niklaus Meister



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 14. Mai 2020 bis 15. Juni 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 20 vom 14. Mai 2020 bekannt.

3453 Heimisbach, 4. August 2020

Der Gemeindeschreiber:

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

[Handwritten signature]

am: 18. Aug. 2020

[Handwritten signature]

Teilrevision vom 26. November 2024

Die Versammlung nahm die Teilrevision vom 26. November 2024 von

Art. 3 Zuständigkeit

a) Urne; Sachgeschäfte, Bst. a-d

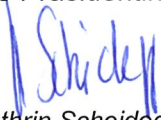
b) Wahlen, Art. 4 Bst. g

Art. 11 Abs. 2, Art. 25-27, Art. 30, Art. 40 Abs. 2 letzte Zeile, Art. 49 Abs. 2 und 3, Art. 54 Bst. a, Art. 56, Art. 58 Abs. 1, Anhang I Kommissionen an.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Die Präsidentin:

Der Sekretär:


Kathrin Scheidegger


Niklaus Meister

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Reglementsänderung vom 25. Oktober 2024 bis 25. November 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Publikationsorgan Nr. 43 vom 24. Oktober 2024 bekannt.

3453 Heimisbach, 13.01.2025

Der Gemeindeschreiber:



GENEHMIGT mit Aenderungen gem.
Verfügung vom

0 5. März 2025

Anhang I: Kommissionen

Kommission Präsidiales (neu ab 01.01.2025)

Mitgliederzahl

5

Präsidium von Amtes wegen:

Ressortvorsteher

Wahlorgan

Gemeinderat

Übergeordnete Stellen:

Gemeinderat

Untergeordnete Stellen:

keine

Aufgaben:

Marketing
Tourismus und Kultur
Örtliche Vereine
Alters- und Jugendpolitik

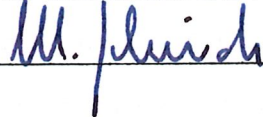
Finanzielle Befugnisse

Verwendung von Budgetkrediten

Unterschrift:

Präsident/Präsidentin und Sekretär/Sekretärin

Amt für Gemeinden und Raumordnung:



Kommission Gemeindelienschaften

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Hauswart - Friedhofgärtner/Totengräber
Aufgaben:	- Unterhalt sämtlicher Gemeindelienschaften - Aufsicht gemäss Reglement über die Benützung der Mehrzweckanlage und übriger Gemeindelienschaften - Aufsicht über das Friedhofwesen gemäss Friedhofreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Kommission Umwelt

(Umwelt, Kehrrecht, öff. Verkehr)

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	Gemäss Abfallreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Kommission Bildung (aufgehoben per 31.07.2025)

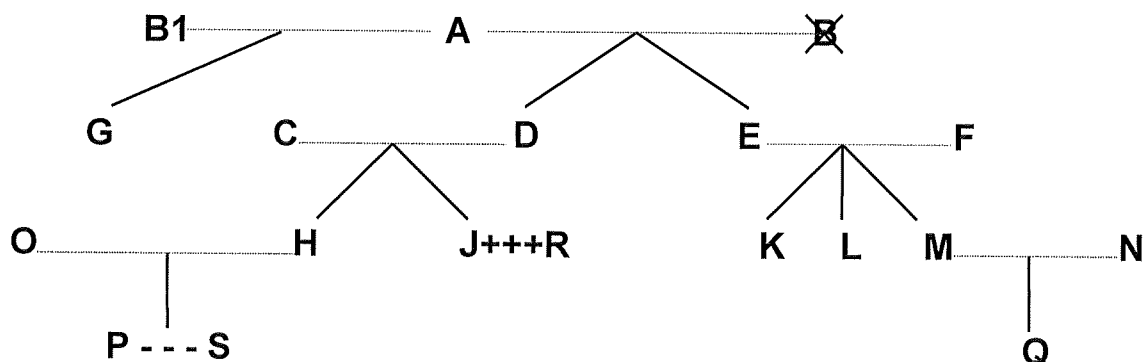
Kommission Infrastruktur
(Strassen, ARA, Wasser)

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Weg-/Strassenmeister - ARA-/WW-Kontrolleur - Brunnenmeister
Aufgaben:	- Aufsicht über das Strassenwesen der Gemeinde gemäss Reglement - Aufsicht über die Wasser- und Abwasseranlagen gemäss Reglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Ständiger Stimm- und Wahlausschuss

Mitgliederzahl:	Mindestens 15 (inkl. Präsidentin/Präsident)
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	Durchführung der kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung sowie Urnenabstimmungen der Gemeinde.
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderheiten:	Wahl für 1 Jahr

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

_____	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 77 82
gem.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Stefanie Feller
+41 31 633 73 02
stefanie.feller@be.ch

G.-Nr.: 2025.DIJ.1066

5. März 2025

Einwohnergemeinde Trachselwald Teilrevision des Organisationsreglements

Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz

A. Erwägungen

1. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt gemäss Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) Organisationsreglemente gemeinderechtlicher Körperschaften, wenn sie rechtmässig und widerspruchsfrei sind.
2. Mit Datum vom 26. November 2024 hat die Gemeindeversammlung von Trachselwald die Teilrevision des Organisationsreglements beschlossen. Bei der Prüfung der beschlossenen Änderungen des Organisationsreglements hat das AGR festgestellt, dass folgende Regelungen in sich widersprüchlich sind:

Im neuen Art. 3 Bst. d) des teilrevidierten Organisationsreglements wurde die folgende Kompetenz der Stimmberechtigten an der Urne aufgenommen: *«die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen»*

Die gleiche Kompetenz ist gemäss teilrevidiertem Organisationsreglement jedoch weiterhin in Art. 4 Bst. f) bei den Sachgeschäften der Versammlung enthalten.

Es liegt somit ein Widerspruch im Organisationsreglement vor, welcher nicht genehmigt werden kann.

3. Mit Schreiben vom 31. Januar 2025 teilte das AGR dem Gemeinderat von Trachselwald mit, dass es im Rahmen der Genehmigung beabsichtige, von Amtes wegen die folgende Änderung im teilrevidierten Organisationsreglement vorzunehmen:

Art. 4 Bst. f) wird von Amtes wegen gestrichen.

Aus der Botschaft des Gemeinderates zur Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2024 und aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. November 2024 geht klar hervor, dass der Gemeinderat beabsichtigte, die wichtigsten Geschäfte in der Gemeinde von der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung zu entnehmen und in die Zuständigkeit der Urnengemeinde zu übergeben. Aus der Botschaft geht explizit hervor, dass zu diesen wichtigen Geschäften auch der neue Art. 3 Bst. d) gehört (die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei bloss Grenzvereinbarungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen). Für das AGR ist somit klar, dass die Gemeinde beabsichtigt, diese Kompetenz der Gemeindeversammlung aufzuheben und an die Urnengemeinde zu übergeben. Es ging offensichtlich vergessen, Art. 4 Bst. f) zu streichen.

4. Mit Schreiben vom 24. Februar 2025 teilte der Gemeinderat von Trachselwald dem AGR mit, dass er mit der vorgesehenen Streichung von Art. 4 Bst. f einverstanden ist und um die Genehmigung der Teilrevision des Organisationsreglements mit der Änderung von Amtes wegen ersucht.

B. Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :

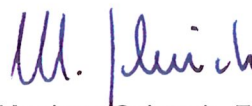
1. Die von der Gemeindeversammlung von Trachselwald am 26. November 2024 beschlossene Teilrevision des Organisationsreglements wird in Anwendung von Art. 56 GG **genehmigt**, wobei

Art. 4 Bst f) von Amtes wegen gestrichen wird.

2. Die Gemeinde Trachselwald wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 56 GG i.V.m. Art. 43 Abs. 3 GV und Art. 74 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21). Eine Beschwerde kann von der Partei, die mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 79a VRPG).
5. Diese Verfügung ist der Gemeinde Trachselwald unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Teilrevision des Organisationsreglements mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und der genehmigten Teilrevision des Organisationsreglements ist für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden



Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht